



**Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht
Schwerpunkt am 28. April 2021 für
Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen durch staatliche
Stellen der DDR und für Verfolgte Schüler bzw. Studenten
auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt verfolgt wurden
Apriltermin für das gesamte Land Sachsen-Anhalt**

Betroffene können seit November 2019 ohne Frist rehabilitiert werden.

Birgit Neumann-Becker:

Zersetzungsmaßnahmen und Ausschluss von Bildung gehörten zum Instrumentarium der politischen Verfolgung in der DDR. Die Landesbeauftragte berät Betroffene an einem besonderen Schwerpunkttag. Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen, die durch staatliche Organe der DDR angeordnet und ausgeführt wurden, können seit November 2019 rehabilitiert werden und eine einmalige finanzielle Anerkennungsleistung in Höhe von 1.500 € erhalten. Damit werden diese ehrverletzenden und schändlichen Maßnahmen des SED-Staates zumindest symbolisch anerkannt.

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur setzt die individuellen und wohnortnahen Beratungen für Bürgerinnen und Bürger fort. Nächster Beratungstag ist:

wann: **am Mittwoch, 28. April, von 10 bis 16 Uhr**

wo: **ausschließlich telefonische Sprechzeit –
wir rufen ggf. zum vereinbarten Zeitpunkt an**

Da die (telefonische) Beratung oft eine Stunde in Anspruch nimmt, ist für diese Telefontermine eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich. Die Gesprächstermine werden von der Behörde der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vergeben:

unter Telefon 0391 / 560 - 15 15
oder per Fax 0391 / 560 - 15 20

Im Rahmen ihrer allgemeinen Bürgerberatung bietet die Landesbeauftragte spezielle Schwerpunktberatungen für Betroffene von staatlichen Zersetzungsmaßnahmen und für verfolgte Schüler an.

Mit dem Instrument der Zersetzung sollten systemkritische Frauen und Männer verunsichert und gezwungen werden, jedwede Handlungen gegen die Politik der DDR zu unterlassen.

Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Schüler bzw. Studenten in der DDR bestanden in der Nicht-Zulassung zur 10. Klasse oder zum Abitur, unterbrochene Ausbildungen, Verweigerung der Zulassung zu einer Abschlussprüfungen, zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule oder unterbundene Fortsetzung der Ausbildung.

Derzeit können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten nur schriftlich oder mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises beim Bundesbeauftragten direkt gestellt werden. Siehe hierzu <https://www.bstu.de/akteneinsicht/privatpersonen/>

Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitierung) (Antragsfrist aufgehoben)
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“) (Mindesthaftzeit auf 90 Tage reduziert)
- Kinderheimen (Vermutungsregelung zu Spezialheimen eingeführt)
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- der Stiftung Anerkennung und Hilfe (Antragsfrist 31.12.2020).

Auch Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS können sich beraten lassen.

Seit mehreren Jahren ist ein anhaltendes Interesse Betroffener an dem Gesprächsangebot zu verzeichnen, weshalb erneut mit einer regen Nachfrage nach den Gesprächsterminen gerechnet wird.

Dieses Beratungsangebot wird im ersten Halbjahr 2021 fortgesetzt. Der nächste landesweite Tag [d.h. es stehen mehrere Beraterinnen und Berater zur Verfügung] für Telefon-Termine; soll wieder am **Mittwoch, 16. Juni 2021** sein.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht hat der Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen:

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist für Betroffene möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremder Zwecke verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung inhaftiert wurden. Ab 90 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige Zuwendung für Haftopfer. Diese „Opferrente“ konnte seit 1. Januar 2015 bis zu 300 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 330 Euro) monatlich betragen.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein Arbeits- oder Studienplatz verloren ging bzw. verwehrt wurde, und dies Nachteile in der Rentenversicherung zu Folge hat. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist möglich bei Verwaltungsunrecht, z. B. mit gesundheitlichen Folgeschäden. Für Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen wurde eine Einmalzahlung i.H.v. 1.500 Euro eingeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 214 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 240 Euro) erfolgen, für Rentner von 153 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 180 Euro). Diese Leistungen kommen laut Gesetz nunmehr auch „verfolgten Schülern“ mit entsprechender Verfolgungszeit zu Gute.

Weitere Informationen:

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 03 91 / 5 60-15 01

Fax: 03 91 / 5 60-15 20

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de